

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Köditz, Bernsdorf, Rüdorf, St. Igidien, Heinrichsort, Marienan und Rüssen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 91.

Verantwortl. Aufsicht
Nr. 7.

46. Jahrgang.
Dienstag, den 21. April

Telegramm-Adresse:
Tageblatt.

1896.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Feiertags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Buchhändler, Postboten, sowie die Anzeiger entgegen. — Inserate werden die vierteljährliche Durchschnittsrate oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Nachdem das von dem unterzeichneten Stadtgemeinderate neue errichtete Regulativ über die in der Stadt Callberg bei Besitzveränderungen zur Stadt-, Schul-, Armen- und Kirchenkasse abzuentscheidenden Beiträge, durch das königliche Ministerium des Innern und das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, bez. das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium Genehmigung erfahren und durch die königliche Amtshauptmannschaft, die königliche Kirchen- und Bezirksschulinspektion, auch Bestätigung gefunden hat, bringen wir dasselbe nachstehend sub 1) seinem Wortlaute nach zur öffentlichen Kenntnis.

Callberg, am 17. April 1896.

Der Stadtgemeinderat.

Präsident,
Bürgermeister.

Regulativ

über die in der Stadt Callberg bei Besitzveränderungen zur Stadt-, Schul-, Armen- und Kirchen-Kasse abzuentscheidenden Beiträge.

§ 1. Bei dem Erwerbe von innerhalb des Stadtgemeindebezirks Callberg gelegenen Grundstücken jeglicher Art, ingleichen bei dem Erwerbe von Berechtigungen, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes den Grundstücken gleichgestellt sind, ferner bei Kauf, Schenkung, Erbgang u. s. w. sind von je 300 Mark der Erwerbssumme, bezüglich der nach §§ 5 und 6 festgestellten Wertsumme folgende Beiträge:

- a., 1 Mk. 50 Pf. zur Stadtkasse,
- b., — " 15 " zur Kirchenkasse,
- c., — " 60 " zur Schulkasse,
- d., — " 50 " zur Armenkasse

als Besitzveränderungsabgaben von Demjenigen abzuentscheiden, dessen Erwerb auf dem betreffenden Folium des Grund- und Hypothekenbuchs verlaubar wird. Ausnahmen finden nur in den in §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Fällen statt.

§ 2. Besitzveränderungsabgaben sind nicht zu entrichten, bei Zwangsenteignungen, sowie in den Fällen, wo in einer unverändert weiterbestehenden Firma, die als Grundstückerwerb im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, ein Mitinhaber der Firma aussteigt oder ein neuer Mitinhaber eintritt.

Frei sind endlich von der Abgabe die Stadtgemeinde Callberg, wie auch die Kirchen- und Schulgemeinde daselbst.

§ 3. Die in § 1 unter a, b und d geordneten Beiträge zur Stadt-, Kirchen- und Armenkasse können nicht gefordert werden, wenn der Erwerb infolge notwendiger Versteigerung eingetreten ist.

§ 4. Die in § 1 unter a geordneten Beiträge zur Stadtkasse sind vom Erwerber nur zur Hälfte, also nur noch Höhe von 0,75 Mark für je 300 Mark der Kauf- oder Wertsumme des betreffenden Grundstückes zu entrichten, sofern derselbe Abkömmling, Vater, Mutter, Bruder, Schwester oder Ehegatte seines unmittelbaren Vorbesizers ist.

§ 5. Falls eine Erwerbssumme überhaupt nicht angegeben ist oder die Erwerbssumme dem Zeitwerte nicht entspricht, so hat der Stadtgemeinderat im Einvernehmen mit dem Kirchen- und Schulvorstande denselben festzusetzen.

§ 6. Ueber Reklamationen, welche innerhalb 14 Tagen von Mitteilung der Höhe des Abgabebetragtes an den Zahlungspflichtigen ab gerechnet, seitens des Letzteren gegen die Erhebung der Abgaben oder gegen die Höhe der Schätzungssumme erhoben werden und welche schriftlich oder zu Protokoll zu erheben sind, entscheidet der Stadtgemeinderat im Einvernehmen mit dem Kirchen- und Schulvorstande.

Tagegeschichte.

— Lichtenstein, 20. April. Auch der gestrige Vortrag des Herrn Astronomen Jens Lüben im Kaufm. Verein im Saale des Rathsfellers hatte gleich seinem Vorgänger im verfloffenen Jahre eine große Hörerzahl angelockt, denn der Saal des Lokals war voll besetzt. Der geschätzte Redner führte uns diesmal in die Regionen des ewigen Schnees und Eises, jene Welt, die nur den wenigsten Sterblichen mit eigenen Augen zu sehen vergönnt ist. An der Hand einer großen Anzahl höchst interessanter, nach der Natur aufgenommener Bilder zogen die oft 100—1000 m dicken Gletscher mit ihren mannigfachen Gestalten und Formen, mit ihren Spalten, Wölbungen, Moränen, Stürzen und Lawinen, ihren Wanderungen, die täglich bis zu 4 m betragen, an unserem Auge vorüber. Witten in die Alpenwelt fühlten wir uns versetzt, wanderten mit unserem Führer über die Gletscher, ihre Schönheiten und

Gefahren ahnend, das vielgestaltige Leben dieser scheinbar toten Massen bewundernd. Dieses einiges von dem reichen Inhalte des ersten Teiles. Im zweiten wurden wir in die gefährvolle Nordlandsfahrt der beiden deutschen Schiffe „Hansa“ und „Germania“ in den Jahren 1869/70 durch Wort und Bild eingeführt. Wir gelangten in die Regionen des Nordpols, jenes ersehnten und doch nie erreichten Zieles eines jeden Nordlandfahrers; wir sahen die Winternachts-Sonne in ihrem blutigrotem Scheine; jene merkwürdigen Erscheinungen der Nebensonnen, wie sie nirgends schöner gefunden werden; jene schwimmenden grotesken Eisgebilde, die wir Eisberge nennen, gegen die das größte Schiff als eine Nußschale erscheint; alles Schönheiten, die uns das Heimweh des nach dem Süden verlassenen Nordländers verständlich machen. Reicher Beifall lohnte den Redner für seine vortrefflichen Darbietungen.

— Durch die Kaiserl. Oberpostdirektion werden erneut die in Bezug auf die Beschädigung von Tele-

graphenleitungen geltenden Strafbestimmungen in Erinnerung gebracht. Daran fügt sich im Weiteren gleichzeitig der Hinweis darauf, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus den Mitteln der Reichspost- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen treten auch dann ein, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfasse herangezogen werden können.

— Viele Sänger, welche in diesem Jahre nach Stuttgart reisen, um an den Wettgesängen auf dem Deutschen Sängertage teilzunehmen, dürften noch keine Kenntnis haben von einer (auf den dänischen Eisenbahnen seit Jahren zum Vorteil für die Staatskasse bestehenden) in Württemberg seit etwa 2 Jahren

Falls der Widerspruch sich gegen die Schätzungssumme richtet und der Stadtgemeinderat den Widerspruch für begründet nicht erachten kann, so bestellt er einen Sachverständigen und läßt durch denselben eine Neueinschätzung vornehmen. Als Sachverständiger darf nicht gewählt werden, wer dem Stadtgemeinderate angehört oder im Dienste der Stadt Callberg steht.

Hierauf faßt der Stadtgemeinderat anderweite Entschliebung. Wegen dieser Entschliebung des Stadtgemeinderates steht dem Abgabepflichtigen der Rekurs zu. Auf einen solchen Rekurs entscheidet die königliche Amtshauptmannschaft, beziehentlich insoweit es sich um Abgaben zur Schulkasse handelt, die königliche Bezirksschulinspektion und wegen der Abgabe zur Kirchenkasse die Kircheninspektion.

§ 7. Vereinbarungen, vermöge deren die Verpflichtung des Erwerbers zur Entrichtung der Besitzveränderungsabgaben auf Andere übertragen werden soll, sind für die Stadt Callberg nicht verbindlich.

§ 8. Die Abgabepflicht tritt mit dem Eintrage des Erwerbers als Eigentümer im Grund- und Hypothekenbuche ein, vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 Absatz 2 des Kostengesetzes vom 6. November 1890 und § 5 der Ausführungsverordnung dazu vom 18. November 1890.

§ 9. Sämtliche Abgaben sind an die städtische Kassenverwaltung abzuführen. § 10. Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort mit der Veröffentlichung im Amtsblatte des Stadtgemeinderates in Kraft.

Callberg, am 4. November 1895.

Der Stadtgemeinderat.

Präsident,
Bürgermeister.

Der Kirchenvorstand.

In Vertretung:
Hermann Müller,
stellvert. Vorsitzender.

Der Schulvorstand.

Bürgermeister Prohmel,
Vorsitzender.

Vorstehendes Regulativ wird, nachdem das königliche Ministerium des Innern und soweit die Erhebung von Abgaben zur Schul- und Kirchenkasse angeht, das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bez. das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium die erforderliche Genehmigung erteilt haben, verordnungsgemäß andurch bestätigt.

Callberg, am 1. April 1896.
Königliche Amtshauptmannschaft und königliche Kirchen- und Bezirksschulinspektion.

Emmeier, Weidauer, S. Schulrat Köditz.

Auktion.

Im Grundstücke der Frau verw. Glasermeister Winkler, hier, Hauptstraße Nr. 182, sollen künftigen

Montag, den 27. April d. J.,

von nachmittags 3 Uhr ab,

eine größere Anzahl Tischler- und Glaser-Handwerkzeuge, wie: 2 Hobelbänke, 40 verschied. Hobel, 2 Leierbohrer, Fuchschwänze, große Sägen, Stemmeisen, Beil und Hämmer, Raubankhobel, Schleiffstein, Rahmenleisten, Zimmerspiegel in verschiedenen Größen u. v. a. m. an den Meistbietenden versteigert werden.

Callberg, am 20. April 1896.

Präsident, B.,
Lokalrichter.